

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (Verwaltungskostensatzung) vom 25.09.2018

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111, und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und anderer Gesetze vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in seiner Sitzung am 11.10.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Hameln hat dieser Satzung in seiner Sitzung vom 16.11.2022 zugestimmt.

Artikel I

Der Kostentarif und die Zeitgebührentabelle werden, wie in der Anlage 1 und 2 aufgeführt, geändert.

Artikel II

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hameln, den 16.11.2022

Ralf Wilde, Vorstand

**Kostentarif zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungskosten der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR vom
25.09.2018**

1. Auskünfte aus dem Kanalkataster

– in analoger oder digitaler Form -

- bis zu einer halben Stunde 30,00 €
- jede weitere halbe Stunde 30,00 €

2. Akteneinsicht, Auskünfte

- 2.1 Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen
je angefangene 30 Minuten 30,00 €
- 2.2 Auskünfte, auch aus Akten, Registern, Karten und dergleichen
- in analoger oder digitaler Form -
je angefangene 30 Minuten 30,00 €

3. Digitalisierungen / Vervielfältigungen von Papierdokumenten

Bei Akteneinsicht, Auskünften - Pkt. 1 und 2 des Gebührentarifs – sind
Digitalisierungen / Vervielfältigungen unter 10 Stück bis um Format DIN A3 inklusive.
Digitalisierungen / Vervielfältigungen über 10 Stück bis DIN A 3 werden
wie folgt berechnet:

Digitalisierungen / Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten
- bis zum Format DIN A 3 / 10 Stück pauschal 5,00 €

Digitalisierungen / Vervielfältigungen und Abgabe von Papierplots (Pläne)
- im Format DIN A 2 – A 0 / Stück 10,00 €

In Bagatellfällen kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden, wenn die Erhebung
der Gebühr unverhältnismäßig zur erbrachten Leistung steht.

Genehmigungsgebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen (Antragsprüfung)

Bei der erstmaligen Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Neuanlagen)

4.1.1 Schmutzwasser

4.1.1.1 Grundgebühr

für die Genehmigung der
Herstellung von Neuanlagen je angefangene
100 m² bebaute Fläche 70,00 €

4.1.1.2 Zuschlag

bei bebauten Flächen
je Geschoss mit Ausnahme des
Erdgeschosses, jedoch einschließlich
Keller- und ausgebautem Dachgeschoss
je angefangene 100 m² bebaute Fläche 20,00 €

4.1.2 Niederschlagswasser

4.1.2.1 Grundgebühr

für die Genehmigung der
Herstellung von Neuanlagen

bis 300 m² überbaute bzw. befestigte Fläche
je angefangene 100 m² überbaute und befestigte
Fläche 35,00 €

zuzüglich
über 300 m² überbaute bzw. befestigte Fläche
je angefangene 100 m² überbaute und befestigte
Fläche 20,00 €

4.1.2.2 Zuschlag

für die Genehmigung der
Herstellung von neuen Versickerungs-, Niederschlagswasser-
rückhalteanlagen

bis 300 m² überbaute bzw. befestigte Fläche
je angefangene 100 m² überbaute und befestigte
Fläche 35,00 €

zuzüglich
über 300 m² überbaute bzw. befestigte Fläche
je angefangene 100 m² überbaute und befestigte
Fläche 20,00 €

4.2	Überwachung der Herstellung einer Kanalanschlussleitung	140,00 €
4.3	Überwachung der Erneuerung, Sanierung oder Veränderung einer Kanalanschlussleitung	110,00 €
4.4	Überwachung der Beseitigung einer Kanalanschlussleitung	70,00 €
4.5	Bei Erweiterung und Änderung der vorhandenen Entwässerungsanlagen für die Genehmigung und Überwachung – Schmutzwasser und Niederschlagswasser- für jede Einlaufstelle mindestens	10,00 € 70,00 €
4.6	Für die Genehmigung und Überwachung des Einbaus einer Abscheideranlage Grundgebühr zzgl. Nenngröße	70,00 € 10,00 €
4.7	Für die Verlängerung der Gültigkeit oder die Erneuerung der Entwässerungsgenehmigung je Fall 10 % der Gebühr der Ziff. 4.1 bis 4.3, jedoch mindestens	70,00 €
4.8	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vor Ort , je angefangene halbe Arbeitsstunde	35,00 €
4.9	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	35,00 €
4.10	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	35,00 €
4.11	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden je angefangene halbe Stunde sowie komplette Übernahme der Kosten Dritter	35,00 €

4.12	Erstabnahme der Wasserzähler pro Antrag (Zwischen- / Gartenwasserzähler / Niederschlagswassernutzungsanlage)	
	Grundgebühr (1.-3. Zähler)	70,00 €
	je weitere angefangene halbe Stunde	35,00 €
4.13	Austausch der Wasserzähler pro Antrag (Zwischen- / Gartenwasserzähler / Niederschlagswassernutzungsanlage)	
	Grundgebühr (1.-3. Zähler)	35,00 €
	Je weitere angefangene halbe Stunde	35,00 €
4.14	Für die 5-Jahres-Genehmigung und Kontrolle der Abwasser- einleitung aus der Fassadenreinigung in das Abwassernetz	240,00 €
4.15	Für die 5-Jahres-Genehmigung (Zulassungsgebühr als Fachbetrieb nach Anhang 2 der ZABS und DABS)	140,00 €
4.16	sonstige Amtshandlungen je angefangene halbe Stunde	35,00 €

Anlage 2

Stand: § 4 NKAG i. d. gültigen Fassung

Stundensatzberechnung Abwasserbetriebe Weserbergland AöR 2022 vom 26.10.2021

Zeitgebühren-Tabelle

**zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR vom 25.09.2018**

je volle Arbeitsstunde / ¼ Stunde
in EURO

Beschäftigte – vergleichbar mit Beamten gehobener Dienst -	74,00 / 18,50
Beschäftigte – vergleichbar mit Beamten mittleren Dienst -	57,00 / 14,25
Beschäftigte – vergleichbar mit Beamten einfacher Dienst -	51,00 / 12,75